

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der CommonTec Ltd, 72175 Dornhan

zur Verwendung gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer, nachfolgend: „Käufer“)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der CommonTec Ltd und der CommonTec GmbH (nachfolgend „CommonTec“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen („Lieferbedingungen“). Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn CommonTec in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Käufers den Auftrag vorbehaltlos annimmt. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben Vorrang vor diesen Lieferbedingungen.
2. Rechtserhebliche Erklärungen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber CommonTec abgegeben werden (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind die Mitarbeiter von CommonTec nicht berechtigt, von diesen Lieferbedingungen abweichende mündliche Abreden zu treffen. Derartige Abreden mit nicht bevollmächtigten Mitarbeitern von CommonTec bedürfen zu ihrer Wirksamkeit daher der schriftlichen Bestätigung.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von CommonTec sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, CommonTec hat sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet.
2. Die Bestellung des Käufers ist ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages. Ein Liefervertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von CommonTec zustande. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen CommonTec und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag bzw. das Angebot von CommonTec, die Bestellung des Käufers sowie die schriftliche Auftragsbestätigung von CommonTec, einschließlich dieser Lieferbedingungen. Diese geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von CommonTec vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt.
3. Angaben von CommonTec zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
4. CommonTec behält sich das Eigentum und das Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie den von ihr zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Käufer darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von CommonTec weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von CommonTec diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.
5. Bei der Ausfuhr aus der EU können u. a. durch den Endverbleib und Verwendungszweck Güter der US-Reexportgenehmigungspflicht und/oder der europäischen bzw. deutschen Ausfuhrgenehmigungspflicht unterliegen. Die Vertragserfüllung seitens CommonTec steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 12 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist CommonTec berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
3. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Maßgeblich für den Zahlungseingang ist bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem CommonTec oder Dritte, die gegenüber CommonTec einen Anspruch haben, über den Betrag verfügen können.
4. Zurückbehaltungsrechte und/oder Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von CommonTec anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
5. Neben den gesetzlichen Voraussetzungen kann der Käufer nach Eintritt der Fälligkeit durch Mahnung in

Verzug gesetzt werden. Ist der Zahlungstermin kalendermäßig bestimmt, kommt der Käufer auch ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist CommonTec außerdem berechtigt, Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnet CommonTec den gesetzlichen Verzugszinssatz.

IV. Lieferung und Lieferzeit

1. Die Lieferungen erfolgen ab Werk.
2. Von CommonTec in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern die Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
3. Sofern Lieferfristen ausdrücklich vereinbart worden sind, beginnen diese mit der Annahme des Auftrages zu laufen.
4. Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher, vom Käufer beizubringender Unterlagen und der erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie die rechtzeitige Erteilung aller erforderlichen Auskünfte und die Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen durch den Käufer voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Verspätung der Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen. Dies gilt nicht, wenn CommonTec die Verzögerungen zu vertreten hat.
5. Sofern CommonTec verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die CommonTec nicht zu vertreten hat und die bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbar waren (z. B. Fälle höherer Gewalt; ausbleibende, fehlerhafte oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung; Streiks, unverschuldete Betriebsstörungen aller Art; unverschuldete behördliche Maßnahmen, unvorhersehbare Mängel an Rohstoffen) trotz Wahrnehmung zumutbarer Bemühungen zur Beseitigung des Leistungshindernisses nicht einhalten kann, wird CommonTec den Käufer hierüber unverzüglich informieren. Wird die Lieferung aus diesen Gründen für CommonTec nicht nur vorübergehend (länger als vier Monate) unmöglich oder unverhältnismäßig erschwert, so ist CommonTec ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei vorübergehenden Leistungshindernissen verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer des Leistungshindernisses. CommonTec wird dem Käufer unverzüglich die voraussichtliche Dauer des Leistungshindernisses mitteilen. Ist die Lieferung aufgrund desselben Leistungshindernisses auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht möglich, ist CommonTec berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dem Käufer stehen im Übrigen die gesetzlichen Rechte zu.
6. Bei nachträglich vereinbarten Änderungen und Spezifikationen verlängert sich die Lieferfrist um die Zeit, die zur Umsetzung der nachträglichen Änderungen und Spezifikationen erforderlich ist. CommonTec ist zudem jedenfalls berechtigt, die durch die Änderung anfallenden zusätzlichen Kosten zu berechnen.
7. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Kaufgegenstand bis zu dem Ablauf der Lieferfrist das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Käufer gemeldet worden ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgeblich oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist oder vom Käufer versäumt wird, die Mitteilung der Abnahmebereitschaft. Der Kaufgegenstand gilt als abgenommen, wenn die Lieferung abgeschlossen ist, CommonTec dies dem Käufer unter Hinweis auf diese Abnahmefiktion mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat und seit der Lieferung 12 Werktagen vergangen sind oder der Käufer mit der Nutzung des Kaufgegenstandes begonnen hat (z. B. den Kaufgegenstand in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit der Lieferung 7 Werktage vergangen sind. Der Käufer darf die Abnahme nicht wegen eines unwesentlichen Mangels verweigern.
8. Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Käufers oder aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, wird der Kaufgegenstand auf Gefahr und Kosten des Käufers bei CommonTec verwahrt oder eingelagert.
9. CommonTec ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Kaufgegenstände sichergestellt ist und
 - dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

V. Erfüllung, Transport- und Gefahrenübergang

1. Mit der Übergabe des Kaufgegenstandes und bei Annahmeverzug gehen die Gefahr und das gesamte Risiko, insbesondere des zufälligen Unterganges, auf den Käufer über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Kaufgegenstand versandbereit ist und CommonTec dies dem Käufer angezeigt hat.
2. Ist die Lieferung an einen anderen Ort vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst genehmigten oder bestimmten Versender. Maßgeblich ist hierbei der Beginn des Verladevorgangs.
3. Soweit CommonTec nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport und/oder zum Verkauf verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Käufer die Kosten für den Rücktransport und die angemessenen Kosten der Verwertung.
4. Die Sendung wird von CommonTec nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. CommonTec behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor.
2. Der Käufer verpflichtet sich, den Kaufgegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer-Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
3. Der Käufer ist berechtigt, den Kaufgegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung des Kaufgegenstandes werden bereits jetzt an CommonTec abgetreten. CommonTec nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung der bereits abgetretenen Forderung berechtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist CommonTec berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. In diesem Fall ist der Käufer auf Verlangen von CommonTec hin verpflichtet, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und die Überprüfung des Bestands der abgetretenen Forderung durch einen Beauftragten anhand seiner Buchhaltung zu gestatten sowie den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

4. Erlischt das Eigentum von CommonTec durch Verbindung oder Verarbeitung und wird der Käufer Eigentümer des Kaufgegenstandes, so übereignet der Käufer CommonTec hiermit im Vorhinein eine dem anteiligen Wert des Kaufgegenstandes entsprechenden Miteigentumsanteil an der durch Verbindung entstandenen Sache. CommonTec nimmt das Angebot hiermit an. Die Übergabe wird ersetzt durch unentgeltliche Verwahrung
5. Der Käufer hat CommonTec Zugriffe von Dritten auf das Eigentum von CommonTec unverzüglich anzuzeigen. Er hat darüber hinaus, von sich aus und in Abstimmung mit CommonTec sowie auf seine Kosten, geeignete rechtliche Schritte dagegen zu unternehmen.
6. Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers, des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, einer Übertragung der Anwartschaft auf Dritte oder des Übergangs des Geschäftsbetriebes des Käufers auf Dritte, wenn hierdurch der Anspruch von CommonTec auf die Gegenleistung gefährdet wird, ist CommonTec berechtigt, die gelieferten Kaufgegenstände zurückzunehmen, wenn CommonTec dem Käufer zuvor eine Frist zur Leistung gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist. Sofern CommonTec den Kaufgegenstand zurücknimmt, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Nach Rücknahme der Kaufgegenstände ist CommonTec zu der freihändigen Verwertung dieser Ware befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers (abzüglich angemessener Verwertungskosten) anzurechnen.

VII. Gewährleistung

1. Der Käufer hat die empfangenen Kaufgegenstände nach ihrem Eintreffen auf Mängel zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er CommonTec unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.
2. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von CommonTec nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich als im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn CommonTec ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
3. Der Käufer hat CommonTec Gelegenheit zur Prüfung der Beanstandung zu geben, insbesondere die beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion durch CommonTec zur Verfügung zu stellen; anderenfalls ist CommonTec von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
4. CommonTec haftet nicht für Folgen natürlicher Abnutzung oder Mängel, die der Käufer selbst verschuldet hat, soweit das Fehlverhalten des Käufers ursächlich für den Mangel ist. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen (sofern diese nicht von CommonTec zu verantworten sind): fehlerhafte Bedienung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, fehlerhafte oder unterlassene Reaktion nach Störungsmeldungen, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.
5. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung von CommonTec den Kaufgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Dies gilt auch, wenn der Käufer selbst oder durch Dritte unsachgemäß nachbessert.
6. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist, oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht lediglich ein Recht zur Minderung des Kaufpreises.
7. Besteht der Mangel des Kaufgegenstandes darin, dass durch seine Benutzung Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden, wird CommonTec den Kaufgegenstand nach seiner Wahl derart abändern oder austauschen, dass eine Rechtsverletzung nicht mehr vorliegt, oder dem Käufer das Nutzungsrecht verschaffen. Diese Gewährleistungsrechte des Käufers gelten nur, wenn
 - der Käufer CommonTec unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - CommonTec alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - Die Rechtsverletzung nicht auf einer Anweisung des Käufers beruht oder dadurch hervorgerufen wurde, dass der Käufer den Kaufgegenstand eigenmächtig verändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise gebraucht hat.
8. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die CommonTec aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird CommonTec nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen CommonTec bestehen bei derartigen Mängeln nach Maßgabe dieser Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und/oder Lieferanten erfolglos war oder, auch etwa aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen CommonTec gehemmt. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, durch die Schutz- und/oder Urheberrechte Dritter verletzt werden, wird CommonTec nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen diese Hersteller oder gegen seine Vorlieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Ansprüche gegen CommonTec bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und/oder Vorlieferanten erfolglos war oder, auch etwa aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

VIII. Haftung

1. Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von der Geschäftsführer von CommonTec oder ihrer leitenden Angestellten,
 - soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz besteht,
 - bei einer schuldhaften Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit,
 - wenn CommonTec einen Rechts- oder Sachmangel arglistig verschwiegen hat oder eine Garantie für deren

Abwesenheit oder die Beschaffenheit der Ware übernommen hat,
-bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

2. Die Haftung von CommonTec ist im Falle des Verzuges der Höhe nach begrenzt auf 0,5% des Nettoauftragswertes für jede volle Verzugswoche, insgesamt auf höchstens 5% dieses Wertes. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von CommonTec der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren, bei Auftragsvergabe bekannten typischerweise eintretenden Schaden.
3. Die Bestimmungen gemäß vorstehenden Ziffern gelten entsprechend für direkte Ansprüche des Käufers gegen die gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von CommonTec.
4. Vertragsstrafen (Konventionalstrafen, pauschalierter Schadensersatz), denen sich der Käufer von dritter Seite ausgesetzt sieht, kann er, unabhängig von den sonstigen Voraussetzungen, nur dann als Schadensersatz gegenüber CommonTec geltend machen, wenn dies zwischen dem Käufer und CommonTec zuvor ausdrücklich vereinbart worden ist und CommonTec vor Vertragsschluss auf die unter Umständen drohende, zwischen den Käufern und einem Dritten vereinbarte Vertragsstrafe, schriftlich hingewiesen worden ist.
5. Soweit es sich bei dem mangelhaften Kaufgegenstand um ein Erzeugnis handelt, das CommonTec ganz oder zum Teil von einem Dritten bezogen hat, ist CommonTec berechtigt, seine Sachmängelrechte gegen den Vorlieferanten an den Käufer abzutreten und den Käufer auf die Inanspruchnahme des Vorlieferanten zu verweisen. In diesem Fall kann CommonTec wegen der Mangelhaftigkeit der Sache erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ansprüche gegen den Vorlieferanten trotz rechtzeitiger Inanspruchnahme nicht durchsetzbar sind bzw. die Inanspruchnahme im Einzelfall unzumutbar ist.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz von CommonTec Erfüllungsort.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus den Lieferbeziehungen ist Rottweil.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
4. Die Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche Geschäftskorrespondenz ist somit in deutscher Sprache zu führen.
5. Sollte eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen oder ein Teil der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam. Soweit der Vertrag oder diese Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen dieser Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie diese Regelungslücke gekannt hätten.

Esslingen, 1.12.2006